

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 17. Januar 2018

29.

Amt für Hochbauten, Tiefbauamt, Honorierung von Planungsleistungen (Dienstleistungsaufträge) für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie weitere Fachspezialistinnen und Fachspezialisten

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Mit diesem Beschluss werden die Grundsätze für die Honorierung von Planungsleistungen bei Bauvorhaben der Stadt Zürich festgelegt.

2. Ausgangslage

Bis 2016 wurden mit einem jährlich erlassenen Stadtratsbeschluss (STRB Nr. 323 vom 13. April 2016) die Grundlagen für die Honorierung von Planungsleistungen bekannt gegeben. Dabei ist auf das Dokument der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschafts-organe der öffentlichen Bauherren (KBOB) «Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren», welches u. a. im Einvernehmen mit der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) und dem Schweizerischen Städteverband (SSV) erarbeitet wurde, abgestützt worden. Die genannten Empfehlungen umfassten Hinweise zur Honorierung der Planungsleistungen, zur Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung sowie zu im freihändigen Verfahren festgelegten Honorare inklusive Stundenansätze, Honorarkategorien und Anforderungsfaktoren. Weiter umfasste die Empfehlung die Vergütung von Nebenkosten, Grundlagen zur Honorierung bei Wettbewerben und Studienaufträgen und die Preisänderungen infolge Teuerung.

Aufgrund einer Empfehlung des Sekretariats der Wettbewerbskommission (WEKO) werden ab Juli 2017 von der KBOB keine Stundenansätze und Anforderungsfaktoren oder Angaben zu Honorierung bei Wettbewerben und Studienaufträgen mehr publiziert. Aus diesem Grund werden mit dem vorliegenden Beschluss die nicht mehr von der KBOB publizierten Teile der Empfehlung unabhängig festgelegt und dem Stadtrat zur Bewilligung vorgelegt.

Damit sich die betroffenen Dienstabteilungen und die Planenden besser orientieren können, werden zusätzlich zu den maximalen Stundenansätzen neu auch die minimalen und medianen Ansätze bekannt gegeben. Damit soll verhindert werden, dass im freihändigen Verfahren zu hohe (nicht wirtschaftliche) oder zu tiefe (nicht kostendeckende) Honorare bezahlt werden.

3. Honorierung von Planungsleistungen

3.1 Grundsätze

Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und die kantonale Submissionsverordnung sind für alle kantonalen und kommunalen Vergabestellen im Kanton Zürich massgebend. Die Regeln kommen auch bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, d. h. bei Honorarverträgen, zur Anwendung. Solche Vergaben sind aufgrund eines offenen, selektiven oder Einladungsverfahrens vorzunehmen, wenn nicht besondere Gründe oder ein geringerer Auftragswert das freihändige Verfahren zulassen.

Leistungen und Honorare von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie weiteren Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sind grundsätzlich als Ergebnis eines Wettbewerbs- oder Planerwahlverfahrens (offenes, selektives oder Einladungsverfahren) zu vereinbaren. Entsprechend den Prinzipien der öffentlichen Beschaffungsregeln geht ein in einem Wettbewerbs- oder Planerwahlverfahren erzieltetes Ergebnis anderen Regelungen vor.

Im freihändigen Verfahren werden Leistungen und Honorare ohne Wettbewerbs- oder Planerwahlverfahren vereinbart. Die Leistungen und Honorare sind projektbezogen zu definieren und zu verhandeln. Die unten genannten Honoraransätze gelten für alle neuen Beschaffungsverfahren ab 1. Oktober 2017.

Folgende Honorierungsarten kommen in Frage:

- nach dem effektiven Zeitaufwand
- nach den aufwandbestimmenden Baukosten oder
- als Pauschale (ohne Berücksichtigung der Teuerung) bzw.
- als Globale (mit Berücksichtigung der Teuerung).

Für die Ausgestaltung der entsprechenden Planungsverträge kommen die vom Tiefbauamt (Ingenieurinnen und Ingenieure) und vom Amt für Hochbauten (Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure) erarbeiteten Vertragsgrundlagen zur Anwendung.

3.2 Berechnungsbasis

Als Basis zur Ermittlung der Stundenansätze wurden folgende Daten verwendet:

- Lohnerhebung 2015 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (gesamtschweizerischer Durchschnitt)
- Teuerung gemäss KBOB-Empfehlung zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren (2017): 0,3 Prozent (Periode 2015–2017)
- Ortszuschlag gemäss Bundesamt für Statistik. Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Wirtschaftszweigen und Grossregionen – Privater Sektor, 2014, Wirtschaftszweig 69–71: 4,5 Prozent (Zürich im Vergleich zu Schweiz)

3.3 Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand

Bei einer Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand und Honorarberechnung nach Qualifikationskategorien gelten folgende Stundenansätze:

Qualifikationskategorie	Minimaler Stundenansatz in Fr.	Medianer Stundenansatz in Fr.	Maximaler Stundenansatz in Fr.
A	139	187	233
B	121	155	186
C	92	126	155
D	85	108	128
E	79	100	117
F	75	94	104
G	72	86	98

Bei Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand und Honorarberechnung nach mittleren Stundenansätzen (für Planungsgruppen) beträgt der mittlere Stundenansatz:

Planungsgruppen	Minimaler Ansatz in Fr.	Medianer Ansatz in Fr.	Maximaler Ansatz in Fr.
Mittlerer Stundenansatz	100	132	162

Entsprechend dem Charakter der gestellten Aufgabe und der erforderlichen Qualifikation der eingesetzten Mitarbeitenden ist für Planungsgruppen der mittlere Stundenansatz mit dem Anforderungsfaktor (a) zu multiplizieren:

Aufgabe	Studien (a)	Projektierung (a)	Bauleitung (a)
Multidisziplinäre Expertise	1.30		
Multidisziplinäre und konzeptionelle Studienaufgabe	1.20		
Komplexe, aussergewöhnlich anspruchsvolle Aufgabe	1.10	1.10	1.10
Anspruchsvolle Aufgabe, erhöhte Anforderungen	1.00	1.00	1.00
Übliche Aufgabe, normale Anforderungen	0.90	0.90	0.90
Einfache bis übliche Aufgabe, tiefe Anforderungen		0.80	0.80
Einfache Aufgabe, Routineaufgabe		0.75	0.75

Jurymitglieder bei Planungswettbewerben sind nach Stundenaufwand gemäss Qualifikationskategorie A zu entschädigen. Der Stundenansatz beträgt maximal Fr. 233.–.

3.4 Honorierung nach den aufwandbestimmenden Baukosten

Bei einer Honorarberechnung nach den aufwandbestimmenden Baukosten kommen die seit 2009 unveränderten Z-Werte zur Anwendung:

Arbeitsgattung	Z1	Z2
Architektur	0,062	10,58
Bauingenieurwesen	0,075	7,23
Landschaftsarchitektur	0,062	10,58
Gebäudetechnik	0,066	11,28

Die Z-Werte dienen zur Ermittlung des durchschnittlichen Zeitaufwands (Tm) in Abhängigkeit der aufwandbestimmenden Baukosten. Der Stundenansatz, zu multiplizieren mit dem prognostizierten Zeitaufwand (Tp), beträgt Fr. 132.–. Projektspezifische Anforderungen sind mit den Berechnungsfaktoren (Schwierigkeitsgrad, Anpassungsfaktor, Teamfaktor usw.) zu berücksichtigen.

3.5 Honorierung als Pauschale bzw. Globale

Die Honorierung in Form von Pauschalen (ohne Berücksichtigung der Teuerung) oder Globalen (mit Berücksichtigung der Teuerung) setzt eine klare gegenseitige Abstimmung über die Ziele, die erwarteten Ergebnisse und damit die zu erbringenden Leistungen voraus. Die Pauschale bzw. Globale sollte immer auf einer transparenten Honorarberechnung nach Zeitaufwand oder nach aufwandbestimmenden Baukosten beruhen. Globalen sind für Leistungen zu wählen, die über einen längeren Zeitraum erbracht werden.

3.6 Weitere Bestimmungen

Die Zuordnung der Kategorien, die Entschädigung der Nebenkosten sowie die Berechnung der Preisänderungen richten sich nach den KBOB-Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren, Stand Juli 2017, sowie den ergänzenden Bestimmungen der einzelnen Dienstabteilungen.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Leistungen und Honorare von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie weiteren Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sind grundsätzlich als Ergebnis eines Wettbewerbs- oder Planerwahlverfahrens (offenes, selektives oder Einladungsverfahren) zu vereinbaren. Entsprechend den Prinzipien der öffentlichen Beschaffungsregeln geht ein in einem Wettbewerbs- oder Planerwahlverfahren erzielt Ergebnis anderen Regelungen vor.
2. Für die Honorierung von Aufträgen an Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure und weitere Fachspezialistinnen und Fachspezialisten (Dienstleistungsaufträge) ist das Dokument des KBOB «Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren», Stand Juli 2017, anzuwenden. Leistungen und Honorare sind grundsätzlich zu verhandeln und in den Verträgen detailliert zu beschreiben. Nach Möglichkeit ist das Honorar als Pauschale zu vereinbaren.
3. Bei einer Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand und Honorarberechnung nach Qualifikationskategorien gelten im freihändigen Verfahren ab dem 1. Oktober 2017 folgende Stundenansätze:

Qualifikationskategorie	Minimaler Stundenansatz in Fr.	Medianer Stundenansatz in Fr.	Maximaler Stundenansatz in Fr.
A	139	187	233
B	121	155	186
C	92	126	155
D	85	108	128
E	79	100	117
F	75	94	104
G	72	86	98

4. Bei Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand und Honorarberechnung nach mittleren Stundenansätzen (für Planungsgruppen) beträgt im freihändigen Verfahren ab dem 1. Oktober 2017 der mittlere Stundenansatz:

Planungsgruppen	Minimaler Ansatz in Fr.	Medianer Ansatz in Fr.	Maximaler Ansatz in Fr.
Mittlerer Stundenansatz	100	132	162

Entsprechend dem Charakter der gestellten Aufgabe und der erforderlichen Qualifikation der eingesetzten Mitarbeitenden ist der mittlere Stundenansatz mit dem Anforderungsfaktor (a) zu multiplizieren:

Aufgabe	Studien (a)	Projektierung (a)	Bauleitung (a)
Multidisziplinäre Expertise	1.30		
Multidisziplinäre und konzeptionelle Studienaufgabe	1.20		
Komplexe, aussergewöhnlich anspruchsvolle Aufgabe	1.10	1.10	1.10
Anspruchsvolle Aufgabe, erhöhte Anforderungen	1.00	1.00	1.00
Übliche Aufgabe, normale Anforderungen	0.90	0.90	0.90
Einfache bis übliche Aufgabe, tiefe Anforderungen		0.80	0.80
Einfache Aufgabe, Routineaufgabe		0.75	0.75

5. Jurymitglieder bei Planungswettbewerben sind nach Stundenaufwand gemäss Qualifikationskategorie A zu entschädigen. Der Stundenansatz beträgt maximal Fr. 233.–.
6. Bei einer Honorarberechnung nach den aufwandbestimmenden Baukosten kommen im freihändigen Verfahren die seit 2009 unveränderten Z-Werte zur Anwendung:

Arbeitsgattung	Z 1	Z 2
Architektur	0,062	10,58
Bauingenieurwesen	0,075	7,23
Landschaftsarchitektur	0,062	10,58
Gebäudetechnik	0,066	11,28

Der Stundenansatz zur Ermittlung des Honorars nach aufwandbestimmenden Baukosten beträgt Fr. 132.–. Projektspezifische Anforderungen sind mit den Berechnungsfaktoren (Schwierigkeitsgrad, Anpassungsfaktor, Teamfaktor usw.) zu berücksichtigen.

7. Die vorliegenden Grundsätze für die Honorierung von Planungsleistungen sowie die vom Tiefbauamt und vom Amt für Hochbauten ausgearbeiteten Vertragsgrundlagen mit den speziell auf städtische Gegebenheiten ausgerichteten allgemeinen Bedingungen sind, wenn immer möglich, von anderen städtischen Dienstabteilungen zu übernehmen.
8. Diese Grundsätze für die Honorierung von Planungsleistungen treten ab sofort für alle neuen Beschaffungsverfahren in Kraft. Der Stadtratsbeschluss Nr. 323 vom 13. April 2016 wird damit aufgehoben.
9. Die Dienstabteilungen werden eingeladen, diesen Beschluss den Vertragspartnerinnen und -partnern, so weit nötig, in geeigneter Form bekannt zu geben.
10. Die Dienstabteilungen werden ferner ermächtigt, die oben genannten Stundenansätze ab einer Teuerung von mindestens 2 Prozent (Stichtag 1. Oktober 2017) gemäss der KBOB-Empfehlung zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren und Vertragsnorm, Stand Juli 2017, anzupassen und in geeigneter Form bekanntzugeben.
11. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste), die Liegenschaftenverwaltung, die Dienstabteilung Verkehr, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, die Immobilien Stadt Zürich, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe, die Baudirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, und den Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein, Postfach, 8039 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti